

COVID-Regelungen für die Diözese St. Pölten

(Stand: 10. Juni 2021)

Rahmenordnung der österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste

Art	Regelungsbereich	Maßnahmen
Gottesdienst in geschlossenen Räumen	Grundregel	Es gilt die jeweils gültige Rahmenordnung der Bischofskonferenz mit den Orientierungen der Diözese.
	Abstand	1 m zu Personen eines fremden Haushalts. Ausnahme: während religiöser Handlungen wie Kommunion, Salbung & Taufe.
	Personenanzahl	Nach Möglichkeit der Abstandsregel
	Sitzplatz	freie Platzwahl
	Empfangsdienst beim Eingang	Empfohlen
	Desinfektionsmittel beim Eingang	Ja
	Mund-Nasen-Schutz für alle (Ausnahme: Priester)	Während des gesamten Gottesdienstes FFP2- Maskenpflicht; einfacher MN-Schutz für Kinder von 6-14 Jahren und Schwangere
	Volksgesang	Ist wieder möglich, aber in Hinblick auf dessen Dauer und Umfang zu reduzieren
Gottesdienst im Freien	Grundsatzregel	Gleiche Regeln wie für Gottesdienste in der Kirche, jedoch keine FFP2-Masken-Pflicht
Feier der Sakramente		Regeln wie bei jedem anderen Gottesdienst mit den Detailbestimmungen der Diözese; Präventionskonzept notwendig
Begräbnisse Betstunden		Regeln wie bei jedem anderen Gottesdienst

Rechtliche Verpflichtung aufgrund staatlicher Vorgaben vom 10.06.2021

Art	Maßnahmen
Gastronomie (Agape, Pfarrkaffee etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein Nachweis vorzulegen, dass man getestet, genesen oder geimpft ist. • Gästegruppen dürfen im Innenbereich aus maximal 8 Erwachsenen und im Außenbereich aus maximal 16 Erwachsenen bestehen. • Die FFP2-Maske ist immer zu tragen, wenn man sich nicht am zugewiesenen Sitzplatz aufhält. • Zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze • Verzehr von Speisen und Getränken nur am Sitzplatz
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen werden im Gesetz mit Zusammenkünften gleichgesetzt. • Sie sind mit maximal 8 Erwachsenen im Innenbereich und 16 Erwachsenen im Außenbereich ohne vorherige behördliche Anmeldung möglich. • Ab 17 Personen ist <ul style="list-style-type: none"> ○ eine Anmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde notwendig. ○ ein Nachweis jeder teilnehmenden Person erforderlich, dass sie getestet, genesen oder geimpft ist. ○ in Innenbereichen von jeder Person eine FFP2-Maske zu tragen, in Außenbereichen gilt diese Pflicht nicht mehr. • Ab 51 Personen <ul style="list-style-type: none"> ○ ist eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde notwendig (Achtung: 3 Wochen Entscheidungsfrist!) ○ ist ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. ○ ist ein/e COVID-19-Beauftragte/r zu bestellen. ○ müssen Sitzplätze zugewiesen und gekennzeichnet werden. ○ dürfen Personen bis maximal 75% des Fassungsvermögens eingelassen werden. • Speisen und Getränke dürfen nur verabreicht werden, wenn die Veranstaltung mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen durchgeführt wird. Dabei gelten die Bestimmungen für die Gastronomie.

Kleine Gruppen, Gruppenstunden <ul style="list-style-type: none">• Jungschar• Minis• Firmrunde• Eltern-Kind-Gruppe• Ferienlager	<ul style="list-style-type: none">• Max. 50 TeilnehmerInnen• An einem Ort mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig möglich• Bei Vorhandensein eines Covid-19 Präventionskonzepts kann der Abstand von 1 m und das Tragen einer Maske entfallen• Nachweis einer geringen Epidemiologischen Gefahr („geimpft – getestet – genesen“)• Betreuungspersonen: entweder getestet oder FFP2-Maske tragen
Besprechungen <ul style="list-style-type: none">• PGR• PKR•	<ul style="list-style-type: none">• Wo es möglich und sinnvoll ist, empfehlen wir nach wie vor das Abhalten von Besprechungen über Videokonferenzsysteme.• Sollte das nicht möglich oder sinnvoll sein, so ist darauf zu achten, dass<ul style="list-style-type: none">○ alle Besprechungsteilnehmer/innen getestet, genesen oder geimpft sind.○ alle Besprechungsteilnehmer/innen registriert werden (zB über das Protokoll).○ Die FFP2-Maske ist immer zu tragen, wenn man sich nicht am zugewiesenen Sitzplatz aufhält○ der Abstand zwischen den Teilnehmer/innen eingehalten wird.○ die Besprechung möglichst kurz gehalten wird.• Besprechungen gelten zwar auch als Zusammenkünfte (siehe Veranstaltungen), sind aber von Bestimmungen wie der Anzeige- und Bewilligungspflicht ausgenommen.
Chöre	Das Chorsingen im Gottesdienst ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: <ul style="list-style-type: none">• Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (geimpft/getestet/genesen)• Für die Proben von Kirchenchören gelten dieselben Bestimmungen der COVID-19-Öffnungsverordnung wie für Vereine: vgl. www.chorverband.at

Büros und Kanzleien	Für Mitarbeiter*innen Büros können nun dauerhaft von mehr als 1 Person genutzt werden, wenn: <ul style="list-style-type: none">• diese einen gemeinsamen Haushalt führen oder• alle getestet, genesen oder geimpft sind und Trennwände angebracht werden. Einzuhalten ist auf jeden Fall <ul style="list-style-type: none">• der Mindestabstand von 1 Meter sowie• das Tragen von FFP2-Masken in Bereichen, die von mehr als einer Person genutzt werden (Gänge, Toiletten, Sozialräume) Wo es möglich und sinnvoll ist, empfehlen wir nach wie vor <ul style="list-style-type: none">• das Arbeiten im HomeOffice,• die Belegung mit nur 1 Person pro Büro sowie• Schutzwände, wenn häufig andere Personen im Büro sind. Für Besucher*innen <ul style="list-style-type: none">• Persönliche Vorsprachen sind generell erlaubt, aber nur gegen Voranmeldung möglich.• Für den Kundenverkehr sind Trennwände zwischen Mitarbeiter/in und Kundenbereich zu montieren.• Bei Kundenkontakt ist eine FFP2-Maske zu tragen.• Pro Besucher*in müssen 10m² zur Verfügung stehen.
----------------------------	---

Wie lange befreit „getestet – genesen – geimpft“ von Einschränkungen?

Die 3 G (getestet – genesen – geimpft) dienen als "Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr", die zukünftig in einem eigenen Pass oder einer Handy-App abgebildet werden soll. Bis dahin benötigt man Bestätigungen.

- getestet
 - Antigen-Selbsttests zur Eigenanwendung und Erfassung in einem behördlichen Datenerfassungssystem gelten 24 Stunden lang (zur Anleitung).
 - Antigentests von einer befugten Stelle (Teststraße, Apotheke, ...) gelten 48 Stunden.
 - PCR-Tests gelten 72 Stunden.
- genesen
 - ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion
 - Antikörper-Test, der nicht älter als drei Monate ist
 - Absonderungsbescheid
- geimpft
 - Ab dem 22. Tag nach der ersten Impfung mit einem "zentral zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19" gilt diese für 3 Monate.
 - Die 2. Impfung verlängert die Gültigkeit auf 9 Monate ab der 1. Impfung.
 - Reicht eine Impfung, so gilt diese ab dem 22. Tag für 9 Monate ab dem Impftermin.